

## Die Neuregelung auf einen Blick

- ▶ Regelung der elektronischen Zurverfügungstellung der Bescheinigung über die einbehaltenen und abgeführten Beiträge zwischen Anbietern und Zulageberechtigten, wenn der Zulageberechtigte damit einverstanden ist.
- ▶ **Fundstelle:** Drittes Gesetz zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie (Drittes Bürokratieentlastungsgesetz – 3. BürokratieEntlG) v. 22.11.2019 (BGBl. I 2019, 1746; BStBl. I 2019, 1313).

## § 94

### Verfahren bei schädlicher Verwendung

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366, 3862; BStBl. I 2009, 1346);  
 zuletzt geändert durch 3. BürokratieEntlG v. 22.11.2019 (BGBl. I 2019, 1746;  
 BStBl. I 2019, 1313)

(1) <sup>1</sup>In den Fällen des § 93 Absatz 1 hat der Anbieter der zentralen Stelle vor der Auszahlung des geförderten Altersvorsorgevermögens die schädliche Verwendung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch amtlich bestimmte Datenfernübertragung anzuzeigen. <sup>2</sup>Die zentrale Stelle ermittelt den Rückzahlungsbetrag und teilt diesen dem Anbieter durch Datensatz mit. <sup>3</sup>Der Anbieter hat den Rückzahlungsbetrag einzubehalten, mit der nächsten Anmeldung nach § 90 Absatz 3 anzu-melden und an die zentrale Stelle abzuführen. <sup>4</sup>Der Anbieter hat die ein-behaltenen und abgeführten Beträge der zentralen Stelle nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch amtlich bestimmte Datenfernüber-tragung mitzuteilen und diese Beträge dem Zulageberechtigten zu be-scheinigen; **mit Einverständnis des Zulageberechtigten kann die Be-scheinigung elektronisch bereitgestellt werden.** <sup>5</sup>In den Fällen des § 93 Absatz 3 gilt Satz 1 entsprechend.

(2) und (3) *unverändert*

Autor: Dipl.-Finw. Wilfried *Apitz*, Leitender Regierungsdirektor, Sundern  
 Mitherausgeber: Michael *Wendt*, Vors. Richter am BFH, München

## Kompaktübersicht

J 20-1 **Inhalt der Änderung:** Abs. 1 Satz 4 wird um einen Halbsatz ergänzt. Nach Abs. 1 Satz 4 Halbs. 2 kann der Anbieter die Bescheinigung über die einbehaltenen und abgeführten Beträge im Falle einer schädlichen Verwendung gegenüber dem Zulageberechtigten mit dessen Zustimmung elektronisch bereitstellen.

J 20-2 **Rechtsentwicklung:**

► **Zur Gesetzesentwicklung bis 2017** s. § 94 Anm. 2.

► **3. BürokratieEntlG v. 22.11.2019** (BGBl. I 2019, 1746; BStBl. I 2019, 1313): Abs. 1 Satz 4 wird um einen zweiten Halbsatz ergänzt, indem die Wörter „; mit Einverständnis des Zulageberechtigten kann die Bescheinigung elektronisch bereitgestellt werden.“ angefügt werden.

J 20-3 **Zeitlicher Anwendungsbereich:** Die Regelung tritt am 1.1.2020 in Kraft (Art. 16 Abs. 1 3. BürokratieEntlG v. 22.11.2019, BGBl. I 2019, 1746; BStBl. I 2019, 1313).

J 20-4 **Grund und Bedeutung der Änderung:** Liegt eine schädliche Verwendung iSd. § 91 Abs. 1 vor, hat der Anbieter der zentralen Stelle vor der Auszahlung des geförderten Altersvorsorgevermögens die schädliche Verwendung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch amtlich bestimmte Datenfernübertragung anzuzeigen. Dem Zulageberechtigten gegenüber wird die zwischen ZfA und Anbieter abgewickelte Rückforderung transparent gemacht, indem der Anbieter dem Anleger die einbehaltenen und abgeführten Beträge bescheinigen muss (Abs. 1 Satz 4 Halbs. 1; s. § 94 Anm. 4). Das Bescheinigungsverfahren verursacht dabei Verwaltungs- und Bürokratieaufwand sowie Kosten.

Dieser Verwaltungs- und Bürokratieaufwand wird durch die Neuregelung abgeschafft und die Möglichkeit der Kostenreduzierung geschaffen. Mit Einverständnis des Zulageberechtigten kann die Bescheinigung elektronisch bereitgestellt werden. Dem Transparenzerfordernis zwischen Anbieter und Anleger wird bei Abbau von Bürokratieaufwand durch Vermeidung von schriftlichen Bescheinigungen immer noch Genüge getan.

► **Einverständnis:** Zur elektronischen Bereitstellung der Bescheinigung ist das Einverständnis des Zulageberechtigten erforderlich. Es genügt die natürliche Willensfähigkeit des Rechtsgutträgers; das Einverständnis muss faktisch vorliegen. Entscheidend ist nur die bewusste innere Zustimmung. Diese muss nicht ausdrücklich oder konkludent zum Ausdruck gebracht werden. Das Einverständnis muss freiwillig zustande kommen.

► **Form des Einverständnisses:** Der Gesetzeswortlaut verlangt nur das Einverständnis des Zulageberechtigten zur elektronischen Bereitstellung

der Bescheinigung. Eine bestimmte Form des Einverständnisses wird nicht geregelt, so dass zB auch mündliche, fernmündliche oder elektronische Einverständniserklärungen ausreichend sind. Aus Beweissicherungsgründen erscheint es zweckmäßig, sich die Einverständniserklärung des Zulageberechtigten schriftlich geben zu lassen.

► **Wahlrecht:** Die Bereitstellung der Bescheinigung durch den Anbieter kann mit Einverständnis des Zulageberechtigten elektronisch erfolgen. Der Anbieter hat danach ein Wahlrecht. Selbst bei ausdrücklichem Einverständnis und Bitte des Anlegers zur elektronischen Bereitstellung kann der Anbieter auch eine schriftliche Bescheinigung erteilen.

